

**Eigenbetriebssatzung „Gemeindewerke Rudersberg“
vom
11. Dezember 2002**

Rechtsgrundlage

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit
§ 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 22.11.1994, § 9 Ö.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 47 vom 24.11.1994.
In Kraft getreten am 01.01.1995

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 10.12.2002
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 51/2002 vom 19.12.2002
In Kraft getreten am 01.01.2003

Satzungsänderung erlassen durch GR- Beschluss vom 09.11.2004
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 47 vom 18.11.2004
In Kraft getreten am 01.01.2005

**Eigenbetriebssatzung „Gemeindewerke Rudersberg“
vom
11. Dezember 2002**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 9. November 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Wasser, Wärme, Strom) und der Bäderbetrieb (Hallenbad) der Gemeinde Rudersberg sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie werden nach der Gemeindeordnung, nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, die Erzeugung und die Verteilung von Wärme, die Erzeugung und Verteilung von Strom sowie die Vorhaltung und der Betrieb des Hallenbads.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Rudersberg“

**§ 2
Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

**§ 3
Betriebsausschüsse**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs werden zwei beschließende Betriebsausschüsse gebildet.
- (2) Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt ist zugleich der Technische Betriebsausschuss. Der Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Sport ist zugleich der Kaufmännische Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsausschüsse richten sich in ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rudersberg.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus dem Kaufmännischen und dem Technischen Betriebsleiter. Der Kaufmännische Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Er wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Technischer Betriebsleiter ist der Technische Leiter des Bauamts.
- (2) Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und die Betriebsausschüsse mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 23. November 1994 außer Kraft.